

Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
des Schulverbandes Stapelfeld**

zum

31.12.2019

1. Prüfauftrag

Seit dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft des Schulverbandes Stapelfeld nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Nach § 91 der Gemeindeordnung SH (GO) i.V. mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 92 Abs. 5 GO) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) obliegt dem Bau- und Finanzausschuss des Schulverbandes Stapelfeld die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bemerkungen sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 91 Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 92 Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von dem Schulverband zu beschließen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 92 Abs. 1 GO.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden. Die Prüfung kann nach Prüfungsschwerpunkten erfolgen und sollte stichprobenartig sein.

Zur Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen ggf. einschließlich Anlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2019
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- der Anhang
- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Verbindlichkeitspiegel
- die Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- der Lagebericht.

Eine Übersicht über Sondervermögen nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 und 5 GO entfällt, da dieses beim Schulverband nicht vorhanden ist.

In der Sitzung des Bau- und Finanzausschusses des Schulverbandes Stapelfeld am 17.06.2021 wurde der Jahresabschluss des Schulverbandes Stapelfeld zum 31.12.2019 geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts und den analog anzuwendenden Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die stichprobenartige Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Schulverbandsvorsteher hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 14.06.2021 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Der Jahresabschluss 2019 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schulverbandes Stapelfeld.

Der Schulverbandsversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht werden beschlossen.

Der in der Bilanz zum 31.12.2019 festgestellte Jahresüberschuss beträgt 21.990,01 €.

Hiervon ist der Allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 13.270,69 € und der Ergebnisrücklage ein Betrag in Höhe von 8.719,32 € zuzuführen.

Stapelfeld, den 17.06.2021

gez. Heino Westphal
Ausschussvorsitzender